

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum AWG Seniorenprojekt Schelthoferstraße, St. Tönis



Auftraggeber:
AWG
Hochstraße 63
47918 Tönisvorst

Auftragnehmer:
iana • plan
Lobbericher Str. 5
41334 Nettetal
Tel: 02153/971920
Fax: 02153/971921
www.lanaplan.de
E-mail: heidi.rauers@lanaplan.de

Bearbeiter:
Dipl. Ökol. Heidi Rauers
Nettetal, im April 2019

1. Einleitung, Aufgabenstellung	3
1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages	3
1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen	3
1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	4
1.4 Beschreibung des Eingriffs	7
1.4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen	7
1.4.2 Wirkfaktoren	8
1.5 Methodische Vorgehensweise und Untersuchungsumfang	9
2. Darstellung und Bewertung der Planungsrelevanten Arten	11
2.1 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet (Stufe I)	11
2.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Stufe I)	12
3. Maßnahmen	14
3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
3.2 CEF Maßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen	14
4. Zusammenfassung	16
Literatur	17
Artenschutzrechtliche Protokolle	18

1. Einleitung, Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages

Die allgemeine Wohnungsgenossenschaft Tönisvorst eG plant am Schwimmbad H2O_h, Sankt Tönis eine Bebauung, das „AWG Seniorenprojekt“ auf Flur 14, Flurstück 2237. Diese Grünfläche auf dem Grundstück zwischen Hallenbad, Haus des Sports und Parkanlage, die zur Zeit brach liegt aber früher als Liegewiese zum Freibad gehörte, soll nun in Richtung „Betreutes Wohnen“ entwickelt und bebaut werden. Das noch vorhandene alte Schwimmbecken wird entfernt, dort werden Parkplätze entstehen.

Für entsprechende Planungen oder Bauvorhaben ist eine Artenschutzprüfung erforderlich, da bei Umnutzung von Offenlandflächen oder Entfernung zahlreicher Bäume, welche auch Lebensraum von Tierarten sein können, immer die Möglichkeit besteht, dass planungsrelevante Arten, wie Vögel oder Säugetiere betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund beauftragte die AWG das Büro lanaplan im April mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens (Vorprüfung). Das Gesamtkonzept und die Planung wird durch die Ingenieurgesellschaft mbH Schmitz erstellt.

1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den FFH- und Vogelschutz-Gebieten (MKULNV, 2010).

Für FFH-Arten des Anhangs II sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. In diesem Fall sind aber keine Schutzgebiete betroffen.

Daneben stellt das Artenschutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die neue Novelle des BNatSchG (Juni 2017) sieht darüber hinaus eine artenschutzrechtliche Prüfung vor. Die Grundlagen hierfür bilden § 44 BNatSchG Abs. 1. sowie § 45 Abs. 7, die die besonderen Belange des Artenschutzes regeln.

In § 44 BNatSchG sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europaweite beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)
- und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Auszug aus MKULNV, 2010:

„Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).“

Zum Artenschutz ist insbesondere die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616 06 01 18 - in der aktuellen Fassung zu beachten.

1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Baugebiet befindet sich in der Ortschaft St. Tönis der Stadt Tönisvorst Flur 14, Flurstück 2237 im Kreis Viersen.

Das ca. 4000 m² große Plangebiet ist eine Wiesenfläche welche randlich von vielen Gehölzen bestanden ist. Sie wird im Norden durch die Schelthofer Straße und im Süden durch Gärten vorhandener Bebauung und durch weitere Grünflächen des Schwimmbades bzw. öffentliche Grünfläche eingegrenzt.

Schutzgebiete sind nicht vorhanden, jedoch befindet sich am südlichen Rand der Fläche das Verbundbiotop VB-D-4604-013 Tönisbach zwischen Kempen und St. Tönis

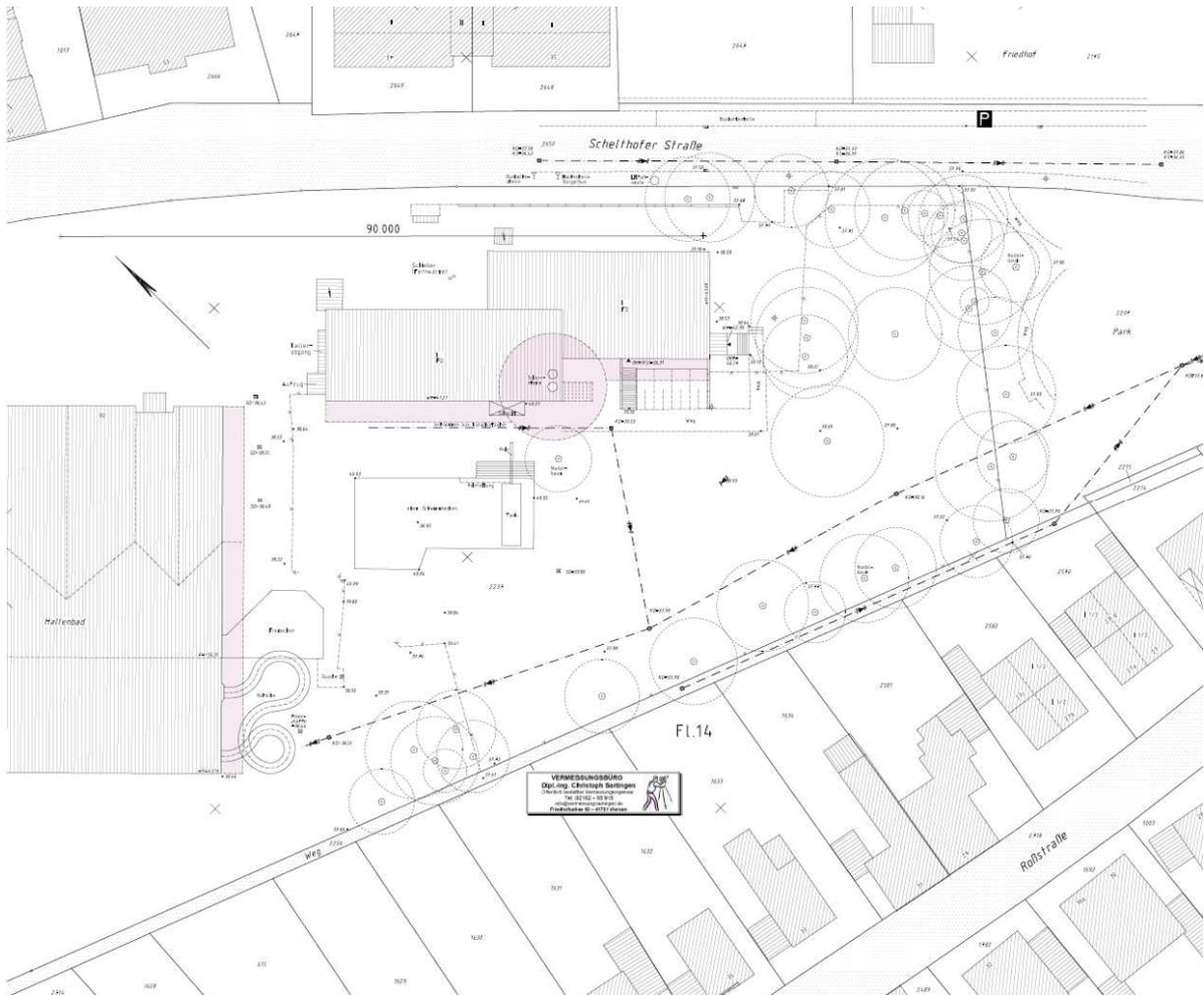


Abb. 1: Übersichtskarte des Untersuchungsgebietes mit Bäumen (Quelle: Schmitz 2019)



Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes in Zusammenhang mit Schutzgebieten (Quelle LANUV, @LINFOS, 2019)



Abb. 3: Detailliertere Lage des Untersuchungsgebietes in Zusammenhang mit Schutzgebieten (Quelle LANUV, @LINFOS, 2019), in hellblauer Schraffur das Verbundsystem Tönisbach/Fliethgraben

.4 Beschreibung des Eingriffs

1.4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen

Das „AWG Seniorenprojekt“ sieht eine Bebauung an der Schelthoferstraße, auf dem Grundstück zwischen Hallenbad, Haus des Sports und Parkanlage, vor. Angedacht sind 43 barrierefreie Wohnungen und eine Tagespflege (18 Plätze), sowie ein Betreuungsdienst und ein Treffpunkt. Der Entwurf sieht eine Aufteilung auf vier Punkthäuser vor, bestehend aus 3 Vollgeschossen plus Staffelgeschoss, wobei die beiden östlichen Häuser im EG verbunden sind.

Das noch vorhandene alte Becken auf dem Grundstück wird entfernt, dort werden Parkplätze entstehen. Viele der vorhandenen Gehölze werden entfernt werden müssen. Die Wiese wird überbaut.

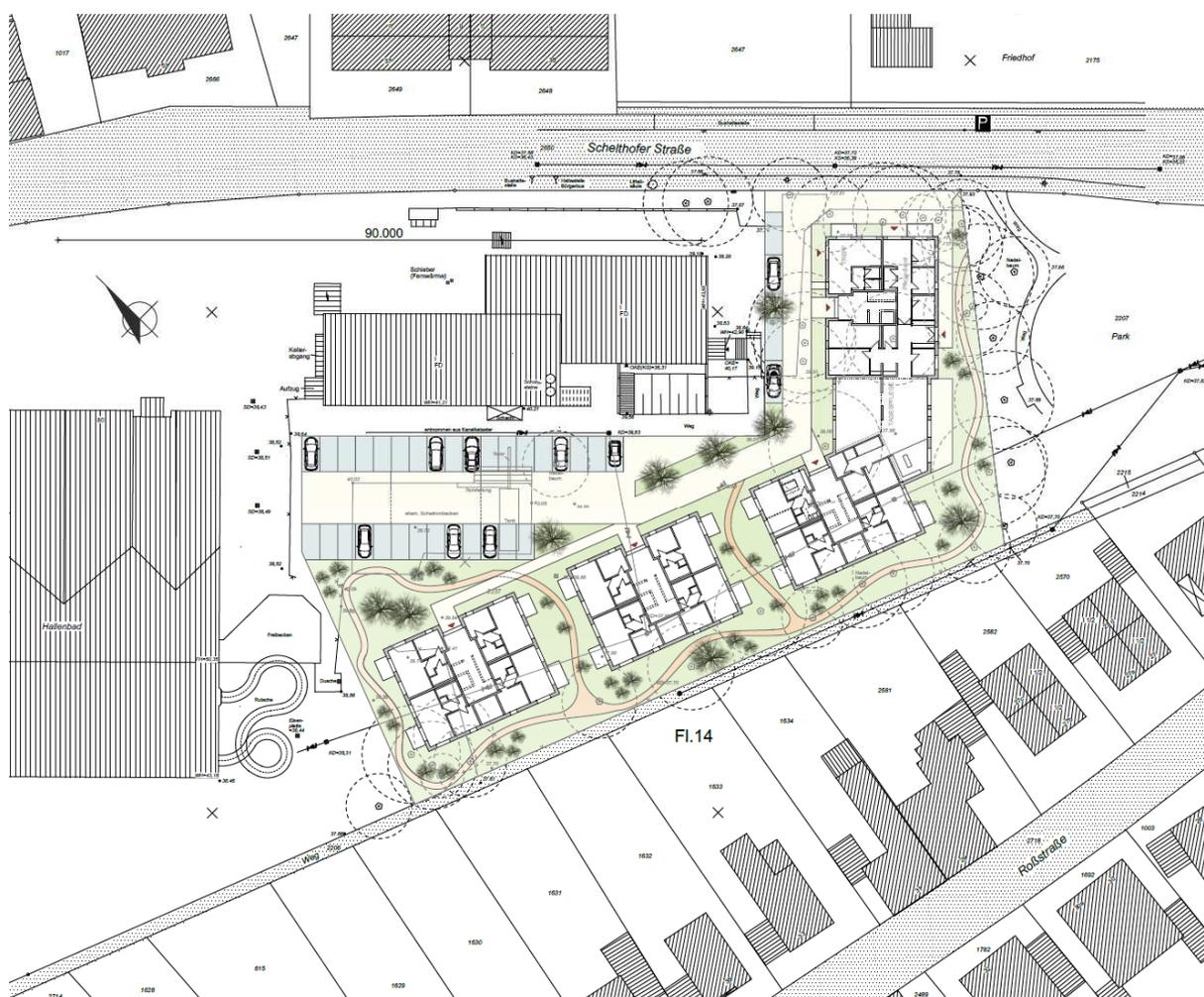


Abb. 4: Planung an der Schelthofer Straße (Quelle: Schmitz 2019)



Abb. 5: Blick in südlicher Richtung des UG auf die noch vorhandenen Gehölze im Verbundgebiet Tönisbach und dahinterliegenden Gärten mit Bebauung.

Es sind keine geschützten Biotop- oder Schutzgebiete betroffen. Es ist jedoch gem. § 44 BNatSchG zu überprüfen, ob durch die Flächeninanspruchnahme beispielsweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse und/oder Vögel vorhanden sind, die beeinträchtigt werden könnten.

1.4.2 Wirkfaktoren

Bei den Maßnahmen sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren anzunehmen (in Zweifelsfällen ist der ungünstigste Fall anzunehmen –worst-case):

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Beseitigung von Grünflächen, Beseitigung eventueller Habitats.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Erhöhung der Versiegelung, geringfügig höheres Verkehrsaufkommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- keine, außer ggf. Erhöhung des Verkehrsaufkommens, welches durch die geringe Größe des Baugebietes aber relativiert wird.

1.5 Methodische Vorgehensweise und Untersuchungsumfang

Im Rahmen der ASP wird folgendermaßen vorgegangen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

- Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

- Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Stufe I: Ergebnis

Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

- Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen?
- Wo: welche Lebensstätten/lokalen Populationen?
- Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit?
- Wie: über welche Wirkfaktoren?

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Welche Verbotstatbestände sind erfüllt?
- Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?

Stufe II: Ergebnis

Fall 1: Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Verbote ausgelöst.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird.

- Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Arbeitsschritt III:

a. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

- Sind alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit,

Erhaltungszustand)?

b. Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Stufe III: Ergebnis

Fall 1: Es liegen alle drei Ausnahmevoraussetzungen vor (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand).

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. bleibt er günstig (FFH-Anhang IV-Arten).

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Bei einer FFH-Anhang IV-Art liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Fall 4: Mindestens eine der drei Ausnahmevoraussetzungen lässt sich nicht erfüllen.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen. Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich, sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Im Rahmen dieses Gutachtens wird nur die Vorprüfung durchgeführt, die die Stufe I der ASP umfasst.

Zunächst erfolgt die Ermittlung der möglicherweise vorkommenden Arten durch das FIS (Fachinformationssystem für planungsrelevante Arten) im entsprechenden Messtischblatt (hier: 4703 (1)). Da jedoch aufgrund des Lebensraumes nur bestimmte Arten betroffen sein können, dessen Lebensraum oder Fortpflanzungsstätte sich auf Wäldchen und innerstädtische Grünflächen beziehen, werden auch nur solche Arten herangezogen. Sofern diese Prüfung ergibt, dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sein können, ist die Stufe I abgeschlossen und die ASP beendet.

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (nur Stufe II). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und im „Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) laufend aktuell gehalten. Die im Hinblick auf das Verbot des ehemaligen § 19 Abs. 3 BNatSchG zu betrachtenden streng geschützten Arten, auch die nur national geschützten, sind im Katalog der planungsrelevanten Arten enthalten.

2. Darstellung und Bewertung der Planungsrelevanten Arten

2.1 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet (Stufe I)

Auf Grundlage des FIS gibt es auf den Messtischblatt 4604 (4) folgende möglicherweise planungsrelevante Arten mit Status gemäß FIS (Lanuv.nrw.de, April 2019, Zugriff 15.04.2019).

Tab. 1: Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten Lebensraumtypen: Gebäude (Art vorh.= Art vorhanden, Nachweis ‚Brutvk‘. = Nachweis Brutvorkommen, unbek. = unbekannt, G= günstig, U= unzureichend, S = schlecht, „+“ bzw. „-“ = steigende bzw. sinkende Tendenz)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4604				
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Betroffenheit	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	keine, kommt nicht vor
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	keine, kommt nicht vor
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	keine, kommt nicht vor
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	keine, nur Jagdbereich
Vögel				
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	keine, kommt nicht vor
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	keine, kommt nicht vor
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	keine, kommt nicht vor
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	keine, kommt nicht vor
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	keine, kommt nicht vor
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	keine, kommt nicht vor
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	keine, kommt nicht vor
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	keine, kommt nicht vor
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	keine, kommt nicht vor
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	keine, kommt nicht vor

Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	keine, kommt nicht vor
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	keine, kommt nicht vor
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	keine, kommt nicht vor
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	keine, kommt nicht vor
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	keine, kommt nicht vor
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	keine, kommt nicht vor
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	keine, kommt nicht vor
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	keine, Vorkommen möglich aber hier nicht nachgewiesen, keine Nester
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	keine, kommt nicht vor
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	keine, kommt nicht vor
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	keine, kommt nicht vor
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	keine, kommt nicht vor
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	keine, kommt nicht vor
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	keine, kommt nicht vor
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	keine, kommt nicht vor
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	keine, kommt nicht vor

2.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Stufe I)

Aufgrund des Vorhabens und der Eignung der Grünfläche als Lebensraum und der durchgeführten Begehung des Geländes am 15.04.2019, kann bei fast allen Arten eine Betroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die im aktuellen FIS genannte Gruppe der **Säugetiere (Fledermäuse)** ist ein Vorkommen von Sommer oder Winterquartieren im Untersuchungsgebiet sehr unwahrscheinlich, da entsprechende Strukturen wie Totholz- oder Höhlenbäume bzw. geeignete Gebäude fehlen. Ob die Grünfläche als Jagdrevier, z. B. durch die Zwergfledermaus, genutzt wird, konnte

terminbedingt nicht nachgewiesen werden. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bebauung keine Auswirkungen auf Fledermäuse besteht.

Bei der Gruppe der **Avifauna** kann bei nur wenigen Arten überhaupt davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen besteht. Nachgewiesen wurde keine der im FIS aufgelisteten Arten. Horste oder Nester wurden bis auf ein Taubennest nicht festgestellt

Bodenbrüter wie Kiebitz oder Feldlerche wurden nicht nachgewiesen, wobei die Struktur dieser Fläche an sich und auch durch die Nähe der Siedlungsstrukturen nicht geeignet ist. Auch Eulen oder Greifvögel brüten hier nicht, nutzen das Gelände möglicherweise zur Jagd.

Auch bei der Gruppe planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bebauung keine Beeinträchtigung besteht.

Alle anderen Arten, für die es keine ernstzunehmenden Hinweise auf deren Vorkommen gibt, deren Empfindlichkeit gegenüber dem Projekt oder die Wirkintensität des Projekts so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, benötigen ebenfalls keiner weiteren Prüfung.

Es kann daher auf eine „Art für Art-Betrachtung“ verzichtet werden.

Ergebnisse Stufe I:

Es kann unter Berücksichtigung der durchgeführten Begehungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass durch die Bebauung am Schwimmbad H2O in Tönisvorst und die mit ihr verbundenen Auswirkungen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Ergebnis Stufe I, Fall. 2.

3. Maßnahmen

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen können dazu beitragen, dass Restrisiken für planungsrelevante Arten und auch für nicht planungsrelevante Arten minimiert werden oder dass Verbotstatbestände erst gar nicht entstehen. Diese artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in den Auflagen der Genehmigungserteilung sowie ggf. hinweislich in der Begründung zum Bebauungsplan Berücksichtigung finden.

Vermeidungsmaßnahmen bei diesem Projekt:

- 1.) Erhalt einiger im VB-D-4604-013 gelegenen Gehölze, ein Baum davon mit Nest (Krähen- oder Taubennest)
- 2.) Erhalt von sonstigen bestehenden Gehölzen, außerhalb der Planungsgrenze, sofern die Planung dies zulässt (ist aber artenschutzrechtlich ansonsten unbedenklich).
- 3.) Beseitigung von Gehölzen nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit nach LNatSchG NRW im Winter bis Ende Februar
- 4.) Während der Bauphase sind artenschutzrechtliche Bestimmungen gemäß LNatSchG NRW zu beachten (Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1.3. bis 30.9).

3.2 CEF Maßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen

Abgesehen von „herkömmlichen“ Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gestattet § 44 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung sogenannter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen = CEF Maßnahmen (Continuous ecological functionality-Measures). Sie müssen artspezifisch ausgerichtet sein und dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort. Sie müssen bereits vor bzw. zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

CEF Maßnahmen im eigentlichen Sinne z.B. für Fledermausarten oder andere Arten, die vor etwaigen Eingriffen wie Rodung, etc. durchgeführt werden müssten, sind rechtlich gesehen nicht notwendig, da keine Verbotstatbestände vorliegen und durch die o.g. Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt von Gehölzen beigetragen wird.

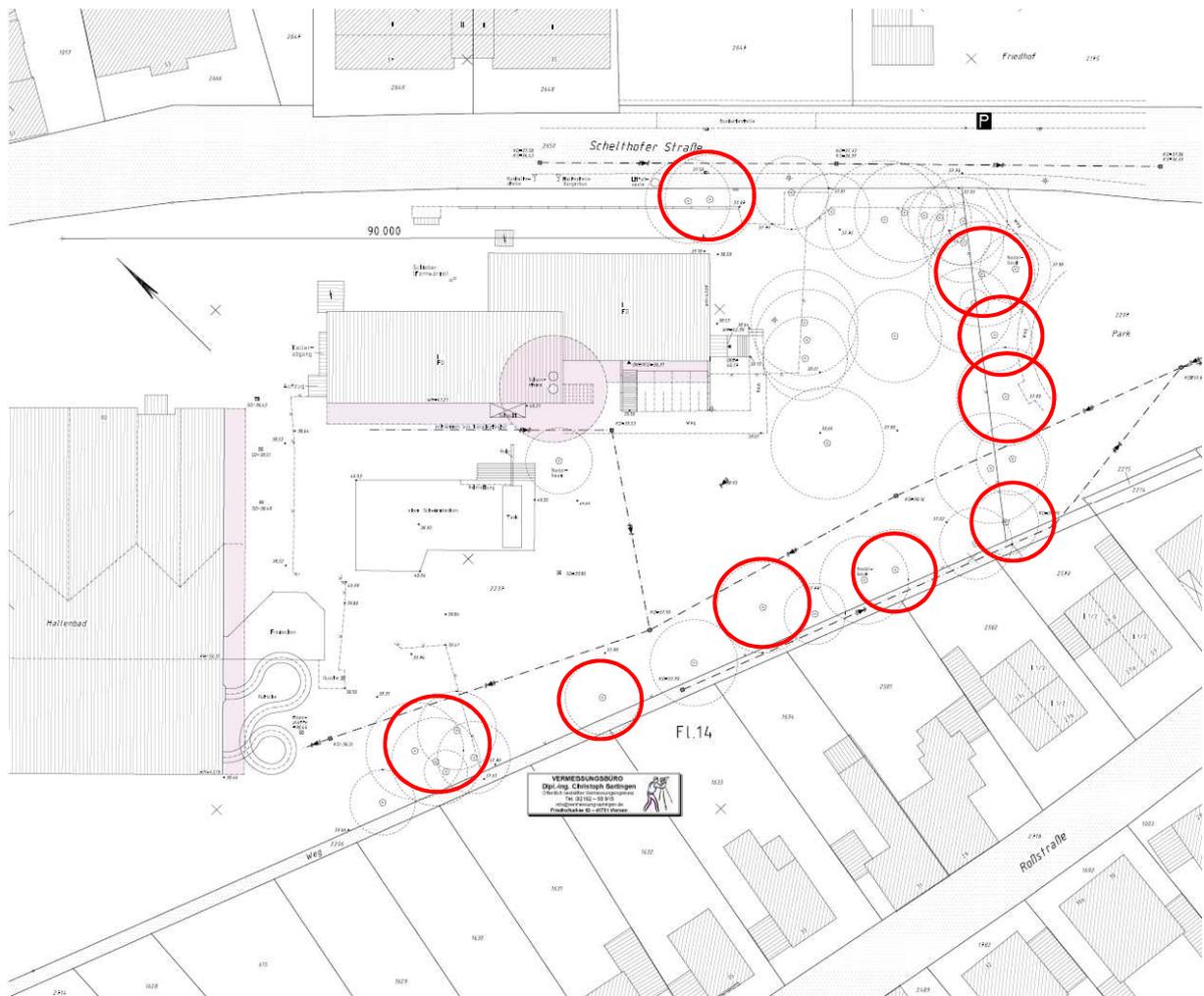


Abb. 6: Maßnahmen. Wenn möglich, sind die rot markierten Bäume zu erhalten

4. Zusammenfassung

Die allgemeine Wohnungsgenossenschaft Tönisvorst eG plant am Schwimmbad H2O_h, Sankt Tönis eine Bebauung, das „AWG Seniorenprojekt“ auf Flur 14, Flurstück 2237. Diese Grünfläche auf dem Grundstück zwischen Hallenbad, Haus des Sports und Parkanlage, die zur Zeit brach liegt aber früher als Liegewiese zum Freibad gehörte, soll nun in Richtung „Betreutes Wohnen“ entwickelt und bebaut werden. Das noch vorhandene alte Schwimmbecken wird entfernt, dort werden Parkplätze entstehen.

Für entsprechende Planungen oder Bauvorhaben ist eine Artenschutzprüfung erforderlich, da bei Umnutzung von Offenlandflächen oder Entfernung zahlreicher Bäume, welche auch Lebensraum von Tierarten sein können, immer die Möglichkeit besteht, dass planungsrelevante Arten, wie Vögel oder Säugetiere betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund beauftragte die AWG das Büro lanaplan im April mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens (Vorprüfung). Das Gesamtkonzept und die Planung wird durch die Ingenieurgesellschaft mbH Schmitz erstellt.

Von allen in den Messtischblättern 4604 (4) vorkommenden planungsrelevanten Arten, die auf den hier vorgefundenen Biotoptypen vorkommen können, kann bei genauer Betrachtung nur bei wenigen Arten wie beispielsweise der Zwergfledermaus davon ausgegangen werden, dass sie das Untersuchungsgebiet als Jagdraum überhaupt nutzen. Sommerquartiere und Winterquartiere wurden im Rahmen der Begehungen nicht angetroffen und sind sehr unwahrscheinlich (keine Höhlenbäume oder Gebäude). Auch Horste oder Nester planungsrelevanter Arten wurden nicht gefunden. Ein Baum wies ein Krähenest (oder Taubennest) auf. Der Baum sowie weitere Gehölze sind Teil des Biotopverbundsystems Tönisbach, so dass allgemein Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden sollten (siehe Kap 3.1)

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 3 ist auszuschließen, dass die möglicherweise mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten von den Auswirkungen der Bebauung betroffen sind.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da unter den o.g. Bedingungen keinerlei Betroffenheit für planungsrelevante Arten vorliegt.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch das „AWG Seniorenprojekt“ unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Artenschutzrechtliche Verbote werden somit nicht verletzt.

Aufgestellt:

Nettetal, den 18.04.2019

lanaplan

 **lanaplan**
Lobbericher Str. 5
D-41334 Nettetal

H.Rauers, Dipl. Ökol., Dipl.-Ing.

Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) 2010: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der gültigen Fassung vom April 2018.

LANDESBETRIEB STRASSENBAU NRW (2008): Planungsleitfaden Artenschutz. – Stand April 2011.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] & LANDESBETRIEB STRASSENBAU NRW (2014): Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung. – Stand 2014.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018): Diverse Datensätze (Grafik- und Sachdaten) zum Artenschutz – Juni 2018.

MURL [MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (1999): Einführungserlass zur Anwendung der nationalen Vorschriften (§§ 19a ff BNatSchG) zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL). – 33 S.; Düsseldorf. In der Fassung vom 06.06.2016

SCHMITZ 2019: Unterlagen zum Projekt AWG Seniorenprojekt

RICHTLINIEN und GESETZE:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz: EG-Vogelschutzrichtlinie
 - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz: FFH-Richtlinie (Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl I S. 3434), m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.
 - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21.07.2000.
 - VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 26.05.2000, zuletzt geändert am 11.12.2006.
 - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) in der Fassung der Änderung vom 06.06.2016
- MKULNV 09.2010 Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

Artenschutzrechtliche Protokolle

Grundlage: Blanko-Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach :

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -)

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP).

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)	
Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): AWG Seniorenprojekt, Schelthoferstraße St. Tönis Plan- /Vorhabenträger (Name): AWG, Allgemeine Wohnungsgenossenschaft Tönisvorst eG Antragstellung (Datum): April 2019	
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe vorliegende ASP	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten</i> Siehe vorliegende ASP	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

ja Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“F

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

ja Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „nein“:

ja Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____.

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten- ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so ja nein dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird.

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde:

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.)
 nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmeveraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. ja nein
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.) ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. ja nein
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)